

**WASSER**



**ABFALL**

## ■ PUBLIKATIONEN VON ARBEITSAUSSCHÜSSEN

des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes (ÖWAV)

# AWG-Vollzugspraxis

## Überlegungen und Vorschläge zur Verbesserung des Vollzugs

erstellt von der  
Arbeitsgruppe „AWG-Vollzug“ des  
ÖWAV-Arbeitsausschusses „Abfallstrategie – BAWP 2017“

Wien, August 2016

Dieses Ausschusspapier ist das Ergebnis ehrenamtlicher, technisch-wissenschaftlicher  
Gemeinschaftsarbeit.

Dieses Ausschusspapier ist eine wichtige, jedoch nicht die einzige Erkenntnisquelle für eine fachgerechte Lösung. Durch seine Anwendung entzieht sich niemand der Verantwortung für eigenes Handeln oder für die richtige Anwendung im konkreten Fall. Eine etwaige Haftung der Urheber ist ausgeschlossen.

## **Impressum**

**Medieninhaber, Verleger und Hersteller:** Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband, Wien

*Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Autoren oder des Verlages ausgeschlossen ist.*

*Dieses Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung, und Übersetzung werden ausdrücklich vorbehalten. Kein Teil dieses Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.*

**Redaktion, Satz und Layout:** Mag. Fritz Randl (ÖWAV)

© 2016 by Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband.

## Vorwort

Im Zuge der strategischen Vorarbeiten zur Erstellung des Bundesabfallwirtschaftsplans 2017 wurde im ÖWAV durch den Arbeitsausschuss „Abfallstrategie – BAWP 2017“ die **Arbeitsgruppe „AWG-Vollzug“** eingerichtet. In diese wurden VertreterInnen der Entsorgungswirtschaft, aus dem Verwaltungsbereich in den Bundesländern und aus dem Bereich der freien Berufe (Rechtsvertreter und Ingenieurbüros) sowie dem BMLFUW in beratender Funktion eingeladen, um Hürden und Schwachstellen im AWG-Vollzug darzustellen.

Die Arbeitsgruppe wurde im November 2013 konstituiert und hat in 8 Sitzungen bis zum März 2015 unterschiedliche Themenbereiche diskutiert, bei denen aus Sicht der Arbeitsgruppenmitglieder Handlungsbedarf zur Verbesserung der gegenwärtigen Situation besteht. Im Juni 2015 wurden die Erkenntnisse der Arbeitsgruppe den MitarbeiterInnen der Sektion V im BMLFUW vorgestellt und diskutiert.

Aus der Fülle der sich ergebenden Themen aus den ersten beiden Arbeitssitzungen wurden die weiteren gemeinsamen Überlegungen auf folgende Schwerpunkte fokussiert, die jeweils von einem Mitglied der Arbeitsgruppe für die Besprechungen entsprechend aufbereitet wurden:

- Erlaubnisrecht,
- Aufzeichnungspflichten und Kontrollen,
- Abfalltransporte und Verbringung,
- Anlagenrecht,
- Serviceunterlagen für den AWG-Vollzug.

Zur Vermittlung der erkannten Problemfelder wurde versucht, anhand praxisnaher Vollzugsbeispiele aufzuzeigen, mit welchen Hürden der AWG-Vollzug gepflastert ist und durch welche Maßnahmen eine Verbesserung dieser Situation (z. B. durch Änderung der Rechtsvorschriften oder Hinweise auf Vollzugserleichterungen) erreicht werden könnte.

Im Zuge der Beratungen wurde von allen Mitgliedern der Arbeitsgruppe darauf hingewiesen, dass **beim Vollzug der immer komplexer werden Rechtsvorschriften die verfügbaren Personalressourcen bei den Abfallbehörden und im Sachverständigenbereich** in allen Bundesländern durch die generell wirkenden Einsparmaßnahmen bereits dramatisch ausgedünnt sind und den geltenden Verpflichtungen nicht mehr im vollen Umfang nachgekommen werden kann.

Die nunmehr vorliegende Publikation des ÖWAV-Arbeitsausschusses soll für die Erstellung des BAWP 2017 und bei Überlegungen zu künftigen Novellierungen des AWG 2002 Anregungen für Vereinfachungen im Vollzug vermitteln. Es wird ausdrücklich nochmals darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse dieser Publikation des Arbeitsausschusses als Inputpapier für das BMLFUW zu sehen sind und somit nicht mit den Ansichten des BMLFUW übereinstimmen müssen.

## **An der Erarbeitung dieser ÖWAV-Publikation haben mitgewirkt:**

### **Arbeitsgruppenleiter:**

HR DI Dr. Wilhelm HIMMEL, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz

### **Arbeitsgruppenmitglieder:**

Mag. Harald BERGER, Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, St. Pölten

Mag. Stephan BROUKAL, MA 22 – Umweltschutz, Wien

DI Andreas BUDISCHOWSKY, NUA – Abfallwirtschaft GmbH Traiskirchen

Ing. Christian EHRENSTRASSER, MSc, DAKA Entsorgungsunternehmen GmbH & Co. KG, Schwaz

Mag. Jürgen FRANK, Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Linz

DI Rainer KRONBERGER, MA 48 – Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark, Wien

Prok. Wolfgang LEITNER, A.S.A. Abfall Service AG, Himberg

Mag. Martin NIEDERHUBER, Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, Wien

GF Dr. Arne RAGOSSNIG, UTC – Umwelttechnik und Technische Chemie ZT GmbH, Wien

Mag. Christoph RUDLSTORFER, Energie AG Oberösterreich Umwelt Service GmbH, Wels

Siegfried SCHANTL, Zollamt Graz

GF DI Walter SCHARF, Ingenieurgemeinschaft Innovative Umwelttechnik GmbH (IUT), Seebenstein

Mag. Martin SCHEIBENGRAF, MA 22 – Umweltschutz, Wien

Dr. Bernhard SCHNECKENLEITHNER, Amt der Salzburger Landesregierung, Salzburg

Dr. Helmut STADLER, Obmann V.EFB, Salzburg

Dr. Thomas WERNER, ABRG Asamer-Becker Recycling GmbH, Arnoldstein

### **In beratender Funktion:**

Mag. Christian GLASEL, BMLFUW, Wien

MR DI Gernot LORENZ, BMLFUW, Wien

Mag. Eva ROSENBERGER, BMLFUW, Wien

### **Für den ÖWAV:**

DI Mathias OTTERSBOCK, Bereichsleiter Abfallwirtschaft im ÖWAV, Wien

# Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einführung.....</b>	<b>7</b>
1.1.	Status quo des AWG und der daraus resultierenden AWG-Vollzugspraxis.....	7
1.2.	Verfügbare Hilfestellungen zum AWG-Vollzug.....	9
<b>2.</b>	<b>Erlaubnisrecht.....</b>	<b>11</b>
2.1.	Entkoppelung von Berufs- und Anlagenrecht.....	11
2.2.	Registrierung im EDM – Gleichwertigkeit von ausländischen Sammlern und Behandlern 12	
2.3.	„eErlaubnis“ rechtsverbindlich.....	13
2.4.	Abfallrechtlicher Geschäftsführer und verantwortliche/fachkundige Person.....	13
2.5.	Erlaubnisentzug.....	14
<b>3.</b>	<b>Anlagenrecht.....</b>	<b>16</b>
3.1.	Status quo: Zersplittertes Anlagenrecht – Unionsrecht als positives Vorbild.....	16
3.2.	Vereinheitlichung des Anlagenrechts.....	18
3.3.	Weitere Beschleunigungseffekte.....	19
<b>4.</b>	<b>Schlüsselnummernproblematik bei Anlagengenehmigungen und Erlaubniserteilungen.....</b>	<b>22</b>
<b>5.</b>	<b>Aufzeichnungen und Kontrolle.....</b>	<b>25</b>
5.1.	Leermeldung Jahresabfallbilanz.....	25
5.2.	Partnerauswertungen.....	25
5.3.	Innerbetriebliche Abfallbewegungen.....	26
<b>6.</b>	<b>Transport und Verbringung.....</b>	<b>28</b>
6.1.	Verbringung von Ersatzbrennstoffen.....	28
6.2.	Verbringung von Altfahrzeugen.....	28
	Verzeichnis der Positionspapiere, ExpertInnenpapiere und Ausschusspapiere des ÖWAV.....	31



# 1. Einführung

## 1.1. Status quo des AWG und der daraus resultierenden AWG-Vollzugspraxis

Die mittlerweile erreichte abfallrechtliche Regelungsdichte, dokumentiert durch den Umfang des österreichischen KODEX Abfallrecht mit insgesamt 1.565 Seiten (Ausgabe 1.3. 2015), war Anlass für eine grundlegende Prüfung dieser Rechtsgrundlagen hinsichtlich der **erzielten Wirkung** und eines **funktionierenden Vollzugs**.

Mit dem Projektauftrag wurde der Arbeitsgruppe der Themenbereich „Kontrolle“ vorgegeben. Dazu wird generell angemerkt, dass das EDM als wertvolles Hilfsinstrument zur Kontrolle Anerkennung findet und die Auswahl der zu kontrollierenden Anlagen treffsicherer macht.

Waren schon bisher **Abfallbehandlungsanlagen** gem. § 62 Abs. 1 AWG 2002 längstens **alle 5 Jahre zu überprüfen**, wurde mit der Implementierung der Industrieemissionen-RL in das AWG 2002 das **Kontrollintervall für IPPC-Anlagen auf 1 bis maximal 3 Jahre** verkürzt.

Die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen in Österreich erfolgt gemäß Statusbericht 2014 zum BAWP im Jahr 2013 in rund 2.400 Anlagen.

**Tab. 1** Anlagen zur Behandlung von Abfällen in Österreich im Jahr 2013

Arten der Anlagen – einschließlich innerbetrieblicher Anlagen	Anzahl
Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle	11
Thermische Behandlungsanlagen (ohne Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle)	56
Chemisch-physikalische Behandlungsanlagen	48
Ausgewählte Aufbereitungsanlagen für spezielle Abfälle (verunreinigte Böden, Fette und Frittieröle, Batterien u. a.)	42
Anlagen zur Behandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten	40
Shredderanlagen und andere Aufbereitungsanlagen für Metallabfälle	66
Aufbereitungsanlagen für Baurestmassen	418
Biotechnische Behandlungsanlagen zur Vorbehandlung von gemischtem Siedlungsabfall und sonstigen Abfällen (MBA)	14
Anlagen zur aeroben biotechnischen Behandlung getrennt gesammelter biogener Abfälle (Kompostierungsanlagen)	417
Anlagen zur anaeroben biotechnischen Behandlung (Biogasanlagen)	148
Anlagen zur Sortierung und Aufbereitung getrennt erfasster Altstoffe und anderer Abfälle	133
Anlagen zur Verwertung getrennt erfasster Altstoffe	92
Deponien	922
<b>in Summe</b>	<b>2.407</b>

In Österreich sind **27.973 Ersterzeuger von gefährlichen Abfällen** im EDM registriert (Stand: Jänner 2015). Gem. § 75 AWG 2002 hat der Landeshauptmann Abfallersterzeuger von gefährlichen Abfällen, Abfallsammler und -behandler regelmäßig und **angemessen zu überprüfen**. Abfallsammler und Abfallbehandler von gefährlichen Abfällen sind ebenso **längstens alle 5 Jahre zu überprüfen**.

Ein erheblicher Teil der o. a. Abfallbehandlungsanlagen fällt in das Regime von IPPC-Anlagen und wäre daher im Rhythmus von 1 bis 3 Jahren wiederkehrend zu überprüfen. Nach übereinstimmender Einschätzung kann bei einer **umfassenden Anlagenüberprüfung** für die Vorbereitung, Anlagenüberprüfung vor Ort und für die Nachbereitung im Durchschnitt von etwa **16 Stunden pro Amtssachverständigem (ASV)** (Schwerpunkt in der Vorbereitung und Kontrolle vor Ort) und von etwa **10 Stunden pro Behördenorgan** (Schwerpunkt bei Kontrolle vor Ort und in der Nachbereitung) ausgegangen werden.

In einem großen Bundesland gibt es beispielsweise **876 Abfallbehandlungsanlagen** (einschließlich kommunale Altstoffsammelzentren), davon sind **54 IPPC-Anlagen** und rund **11.000 Ersterzeuger von gefährlichen Abfällen**.

Jährlich sollten daher etwa 30 IPPC-Anlagen und 160 AWG-Anlagen und etwa 2.000 Ersterzeuger von gefährlichen Abfällen überprüft werden, wofür vier Juristen und sieben ASV (A-wertig) einschließlich Umweltinspektion zur Verfügung stehen. Neben den Kontrollaufgaben haben diese Mitarbeiter aber auch die Neugenehmigungen von Abfallbehandlungsanlagen, Anzeigen und Beschwerden sowie legistische Aufgaben und den Vollzug der Länder-AVGs zu bewältigen. Der gesetzliche Auftrag im Bereich **Kontrolle und Überwachung** ist bereits **derzeit kaum zu bewältigen**, die Abarbeitung von Neugenehmigungen und Anlagenänderungsgenehmigungen hat höhere Priorität als der Vollzug von Kontrollen.

Die **zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen** für den AWG-Vollzug werden immer knapper und entwickeln sich damit entgegen der steigenden Regelungsdichte und dem laufend höher werdenden Kontrollaufwand.

Die **Möglichkeiten einer Eigenüberprüfung** (in Anlehnung an § 82b GewO 1994) sind im Abfallrecht nicht gegeben und die Anrechnung/Berücksichtigung weitergehender Kontrollen (z. B. im Zuge eines Umweltmanagements) ist (mit Ausnahme bei mobilen Anlagen) in der Vollzugspraxis nicht üblich.

Die **Einbindung nicht amtlicher Sachverständiger** in den AWG-Vollzug im Rahmen von Genehmigungsverfahren gemäß § 37 AWG 2002 erfolgt auf Grundlage der §§ 52ff AVG. Aufgrund der im AVG festgelegten Voraussetzungen für die Bestellung von nicht amtlichen Sachverständigen und des damit verbundenen Aufwandes werden in der Praxis nur in Ausnahmefällen private Sachverständige bestellt. Oft ist eine Bestellung nicht amtlicher Sachverständiger nicht möglich, weil die Voraussetzungen des § 52 AVG nicht vorliegen.

Kritisch wurde bei dieser Diskussion aber auch angemerkt, dass es Fachgebiete gibt, die von ASV erledigt werden sollten, da **das Prinzip „Wer zahlt schafft an“ in einem behördlichen Verfahren nicht zur Wirkung kommen darf**. Die Auswahl und die Bestellung von nicht amtlichen Sachverständigen sollten daher der Behörde vorbehalten bleiben und in Abstimmung mit den Projektwerbern erfolgen. Für komplexe Verfahren kann es für beide Seiten sinnvoll sein, externe Sachverständige einzubinden.

### **Lösungsansätze**

Die Landesbehörde muss weiterhin mit entsprechendem Sachverstand ausgestattet sein. Dieser Sachverstand muss „im Land bleiben“ und eine entsprechende Wissensweitergabe scheidender Amtssachverständiger/BehördenvertreterInnen an Nachwuchskräfte erfolgen bzw. sichergestellt werden.

Um dennoch auch die Einbindung von nicht amtlichen Sachverständigen in der Praxis zu verbessern, sollten die Bestimmungen im AVG so verändert werden, dass eine Bestellung an weniger Voraussetzungen gebunden ist. Inhaltlich sollte diese Regelung den Bestimmungen zur „einfacheren“ Bestellung von nicht amtlichen Sachverständigen der §§ 12 und 24 c UVP-G entsprechen. Durch eine „vereinfachte“ Bestellung von nicht amtlichen Sachverständigen könnten Genehmigungsverfahren schneller durchgeführt werden.

Derzeit sind im AWG 2002 Bestimmungen zur Bestellung von Aufsichtsorganen bei Deponien vorgesehen. Zusätzlich sollten im AWG 2002 Bestimmungen vorgesehen werden, welche die Bestellung von behördlichen Aufsichtsorganen auch für andere Bereiche (z. B. Umweltinspektionen) möglich machen.

Gemäß § 82b GewO sind Betriebsanlagen regelmäßig von befugten Stellen auf die Einhaltung der Genehmigung und der gewerberechtlichen Bestimmungen prüfen zu lassen. Die Auf-

nahme einer derartigen Regelung im AWG 2002 würde zu erheblichen Vereinfachungen bei der Kontrolle von Anlagen führen.

**Hinweis:** Die Anrechenbarkeit (oder Mitberücksichtigung) von implementierten Umweltmanagementsystemen (z. B. EFB+, EMAS) sollte ebenfalls zur Diskussion gestellt werden. In diesem Zusammenhang wird angeregt, im AWG 2002 auf EFB+ zertifizierte Entsorgungsunternehmen einzugehen, denen analog zur § 82b GewO 1994 **mehr Eigenverantwortung** zur Unterstützung der behördlichen Kontrolle **übertragen** werden könnte. Das EFB-Zertifikat zeichnet sich dadurch aus, dass es branchenbezogen und durch jährliche Erneuerung laufend aktualisiert wird. Das strenge, ständig verbesserte und angepasste Regelwerk, die umfangreiche Prüfliste, für den Fachbereich Abfall zugelassene Umweltgutachter und der unabhängige Beirat garantieren Verlässlichkeit, Fachkunde und Qualität der Leistungen der zertifizierten Betriebe. Die Einhaltung aller in Betracht kommender Rechtsvorschriften, Genehmigungen, Bescheide usw. sowie die Kontrolle der Massenströme bildet einen Schwerpunkt der Auditierung.

## 1.2. Verfügbare Hilfestellungen zum AWG-Vollzug

Im Rahmen dieser Arbeitsgruppe wurden die von öffentlichen Stellen (Bund, Länder, Interessenvertretungen u. a. m.) angebotenen Informationen mit Bezug zum AWG-Vollzug erhoben.

Die Website des **BMLFUW** ([www.bmlfuw.gv.at/greentec](http://www.bmlfuw.gv.at/greentec)) und der **WKO** ([Umweltpolitische Abteilung](#)) bieten einen guten Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich der Abfallwirtschaft und bieten auch Informationen und Hilfestellungen (Leitfäden, Merkblätter, Checklisten) für den Vollzug an.

Der **ÖWAV** bietet zu spezifischen Themen im Bereich der Abfallwirtschaft (Deponierung, Zwischenlagerung gefährlicher Abfälle, Küchen- und Speiseabfälle, biologische Abfallbehandlung) Hilfestellungen an. Das Auffinden dieser zum Teil kostenlosen Hilfestellungen könnte für den User optimiert werden.

Alle zuständigen abfallwirtschaftlichen **Abteilungen der Länder** verfügen über einen Internetauftritt und bieten auch entsprechende Informationen (u. a. Merkblätter, Leitfäden) in unterschiedlicher Tiefe an.

Grundsätzlich kann angemerkt werden, dass **alle Bundesländer** Informationen zum **Erlaubnis Antrag für Sammler- und Behandler** anbieten, diese aber auch von Bundesland zu Bundesland **sehr spezifisch und unterschiedlich ausgeführt werden**. Auf einer Seite besteht die Abwicklung dieser Anträge direkt über „eGovernment“ bzw. einer Verlinkung zu „eErlaubnis“ unter <https://edm.gv.at>, andererseits werden auch spezifische Antragsformulare (ausfüllbare PDF, Word-Files) seitens der Länder angeboten. Auch Vorlagen für Genehmigungsanträge von AWG-Anlagen sind bundeslandspezifisch unterschiedlich ausgeführt.

Weiters **setzen die Bundesländer auch spezifische Schwerpunkte** im Abfallrecht und bieten diesbezüglich Merkblätter, Leitfäden oder interaktive Hilfestellungen an (v. a. in den Bereichen Baurestmassen, Abfallwirtschaftskonzept und Eigenkompostierung, aber auch zu spezifischen Themen wie z. B. Asbestzement, Verbrennen im Freien, Altfahrzeuge, Altholzverbrennung in Biomasseanlagen).

Diskussionen zu einem „Abfallwegweiser“ (auf der Homepage des UBA) hat es bereits Anfang 2000 gegeben. Teile davon (Direktverweise auf die wichtigsten Ansprechpartner in den Bundesländern) sind auf der Homepage des Landes Steiermark weiterhin vorhanden.

Der Abfallwegweiser ist eine **bundesländerübergreifende Informationsplattform** für **abfallwirtschaftliche Themen**. Die Aktualisierung der jeweiligen Inhalte erfolgt von den zuständigen [Abteilungen in den Ländern](#).

Ansprechstellen in den Bundesländern



Abb. 1 Link zu „[www.abfallwegweiser.steiermark.at](http://www.abfallwegweiser.steiermark.at)“

### Lösungsansätze

Das Thema „Abfallwegweiser“ könnte über die Verbindungstelle beim **Länderarbeitskreis Abfallwirtschaft** aufgegriffen werden. Durch eine abgestimmte „Informationspolitik“ könnten Ressourcen gespart und eventuell auch Widersprüchlichkeiten ausgeschaltet werden. Des Weiteren wird angeregt, dass das BMLFUW einen **österreichischen Abfallwegweiser** auf der Startseite der Website [www.abfallwirtschaft.at](http://www.abfallwirtschaft.at) mit den zuständigen Ansprechstellen in den Bundesländern positioniert.

Eine **bundesweite Vereinheitlichung bestimmter Informationen** (z. B. Erlaubnisansträge abgestimmt mit „eErlaubnis“, Inhalte für AWG-Anlagengenehmigungsanträge) bzw. **aktuelle Verweise auf wesentliche Inhalte** (BMLFUW-Merkblätter und Leitfäden unter [www.bmlfuw.gv.at/greentec](http://www.bmlfuw.gv.at/greentec) und bestehende Hilfestellungen der WKO wie z. B. AWK-Branchenkonzepte) sollte angestrebt werden. Bestehende Links auf <https://edm.gv.at> sollten verbessert und laufend aktuell gehalten werden, aber auch die auf edm.gv.at zur Verfügung gestellten Informationen übersichtlicher bzw. strukturierter angeboten werden. Eine verbesserte inhaltliche Abstimmung sollte unter Einbeziehung des BMLFUW erfolgen.

## 2. Erlaubnisrecht

### 2.1. Entkoppelung von Berufs- und Anlagenrecht

Bemüht man einen Vergleich, dann ist das **Erlaubnisrecht** nach AWG 2002 zurzeit so gestaltet, als ob man einen **Führerschein nicht ohne Nachweis über den Besitz oder die Verfügbarkeit eines Autos** erwerben könnte. Aus diesem Grund kennt auch das Gewerberecht keine Koppelung von Erlaubnis- und Anlagenrecht.

Die Notwendigkeit bzw. der **Nachweis eines Zwischenlagers** für Sammler/Behandler nicht gefährlicher Abfälle hat sich in der Vollzugspraxis **nicht immer bewährt** und zu großen Unterschieden in der Umsetzung geführt. Aufgrund der historischen Entwicklung der abfallrechtlichen Berufsberechtigung war das **Erfordernis eines Zwischenlagers nicht immer gegeben**.

Erst mit der AWG-Novelle, BGBl I Nr. 9/2011, trat die aktuell gültige Regelung ein, die **obligatorisch die Verfügbarkeit eines genehmigten Zwischenlagers** vorsieht – bei vor diesem Zeitpunkt erteilten Sammlerberechtigungen können auch heute noch die vom (seinerzeitigen) Erlaubnisumfang abgedeckten Abfallarten ohne Zwischenlager gesammelt werden.

Durch die mögliche „**Anmietung**“ eines **Zwischenlagers, oft auch in einem anderen Bundesland** (Stichwort: „**Formalzwischenlager**“), ist die Prüfung und Nachweisführung über das Vorhandensein eines geeigneten und genehmigten Zwischenlagers für die Behörde oft schwer bis gar nicht möglich und erfüllt das Zwischenlager oft nur noch den Charakter eines „Alibi-Lagers“.

#### Fallbeispiel

*Abfallsammler mit Sitz in Wien verfügen häufig über ein Zwischenlager in NÖ. Da eine Abfall-Sammlererlaubnis immer zur Ausübung im gesamten Bundesgebiet berechtigt und Firmen aus dem Westen Österreichs auch in Wien oder anderen östlich gelegenen Regionen Österreichs tätig werden (aber auch umgekehrt), steht das eigene Zwischenlager sehr oft nicht in erreichbarer Transportentfernung zur Verfügung (und ist auch nicht notwendig).*

**Gleichwertige ausländische Abfallsammler** müssen ex lege über kein Zwischenlager im Inland verfügen. Die Abfallbilanzverordnung anerkennt in der „Streckengeschäft-Regelung“ die Tatsache, dass viele Abfälle direkt vom Abfallersterzeuger zu einer Abfallbehandlungsanlage transportiert werden, ohne dass sie vorher in ein Zwischenlager verbracht werden. Vor allem bei Abfallsammlern, die im Streckengeschäft arbeiten, **könnte in Abstimmung mit der zuständigen Behörde der Nachweis eines „fiktiven“ Zwischenlagers entfallen**. Nachvollziehbar/vorstellbar wäre die Absicherung mittels eines Abnahmevertrages anstelle des derzeit ausschließlich vorgesehenen Zwischenlagers.

Unklarheiten bestehen auch beim Nachweis der Behandlungsanlage, welcher bei der Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen – anders als bei der Behandlung von gefährlichen Abfällen – nur auf Verlangen der Behörde zu erbringen ist.

Probleme im Vollzug bereiten auch die „**gemieteten**“ **mobilen Abfallbehandlungsanlagen**, deren Inhaberwechsel gemäß § 64 AWG 2002 gemeldet werden müsste, was aber oft aufgrund der kurzen Aufstellungsdauer nicht gemacht wird und auch nicht realistisch ist (abgesehen vom administrativen Aufwand für Behörde und Anlageninhaber).

**Die zusätzlich zur Gewerbeberechtigung erforderliche Berufserlaubnis nach AWG 2002** bedeutet einen Mehraufwand für Antragsteller und Behörden. Teilweise werden in beiden Berufsberechtigungsverfahren die gleichen Voraussetzungen geprüft, die Sinnhaftigkeit dieser Doppelprüfung ist nicht erkennbar.

## Lösungsansatz

Ein sehr „liberaler“ Ansatz wäre es, die Tätigkeit der „**Abfallsammlung**“ als **Gewerbe** anzusehen (mit Erteilung der „Sammlerlaubnis“ per Anzeige und entsprechender Registrierungspflicht im EDM/ZAReg bei Aufnahme der Tätigkeit).

Eine Entkoppelung des Berufsrechtes vom Anlagenrecht wäre aufgrund des § 15 Abs. 3 AWG 2002 möglich, da hier ohnehin angeführt ist, dass Abfälle außerhalb von hierfür genehmigten Anlagen oder für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden dürfen.

Die Koppelung von Berufsrecht und Anlagenrecht sollte wenn, dann nur im Rahmen des EDM erfolgen. Ein **Abfallbehandler** könnte dann nur als solcher im EDM ausgewiesen werden, wenn die **Abfallbehandlungsanlage im EDM registriert** ist. Ansonsten kann nur die Abfallsammlerfunktion zulässigerweise ausgeübt werden.

Das AWG 2002 verlangt von der für die Ausstellung der Berufsberechtigung zuständigen Behörde zu prüfen, ob durch die von der Genehmigungswerberin dargestellte Art der Sammlung bzw. Behandlung keine öffentlichen Interessen beeinträchtigt werden. Diese Prüfung ist dann ohne großen Aufwand zu führen, wenn die Erlaubniswerberin über eine bereits genehmigte Abfallbehandlungsanlage verfügt.

Im Falle einer Entkoppelung von Berufs- und Anlagenrecht wäre anzudenken, den **Fokus der Eignung** auf die behördliche Befragung der verwaltungsstrafrechtlich verantwortlichen Person zu legen (analog einer Führerscheinprüfung). Im Zuge der Befragung (nicht zwingend durch die Behörde, sondern im Zuge entsprechender Schulungsmaßnahmen) hat die verwaltungsstrafrechtlich verantwortliche Person notwendige **fachliche und rechtliche Fähigkeiten** nachzuweisen (und laufend aktuell zu halten). So soll die Behörde in die Lage versetzt werden zu erkennen, ob die Voraussetzungen weiterhin vorliegen, dass im Zuge der Abfallsammlung bzw. -behandlung keine öffentlichen Interessen beeinträchtigt werden.

## 2.2. Registrierung im EDM – Gleichwertigkeit von ausländischen Sammlern und Behandlern

In den Bundesländern herrscht große Unsicherheit (die zu unterschiedlichen Bewertungen führt) hinsichtlich der **Kriterien für eine Gleichwertigkeit von ausländischen Sammlern und Behandlern** (z. B. verpflichtendes Zwischenlager), und damit ist kein bundesweit einheitlicher Vollzug gegeben.

### Lösungsansatz

Die Gleichwertigkeit von ausländischen Sammlern- und Behandlern, die in Österreich tätig sind, **sollte daher nur vom BMLFUW geprüft und bestätigt werden** und sodann vom BMLFUW im EDM erfasst werden.

Zudem könnte grundsätzlich EDM/ZAReg zukünftig verstärkt zur (verpflichtenden) Beantragung der persönlichen Erlaubnisse (*siehe Kapitel 2.3.*) bzw. auch anlagenrechtlicher Genehmigungen genutzt werden.

Auch die inhaltliche Struktur von Genehmigungsanträgen der Konsenswerber (§ 39 AWG 2002) und in weiterer Folge Vorschläge für eine administrative Beschleunigung sollten überlegt werden. Entsprechend formulierte Textbausteine bei der Einreichung könnten direkt in den Bescheid übernommen werden und mittelfristig zu einer einheitlicheren Bescheidgestaltung führen (Idee: Stammdatenbank für zwingende und immer wiederkehrende Bescheidinhalte). Zudem könnte eine elektronische Einreichung Genehmigungsverfahren beschleunigen und für eine höhere Transparenz der Verfahren sorgen.

### 2.3. „eErlaubnis“ rechtsverbindlich

Das Ansuchen für eine **Berufsberechtigung nach § 24a AWG 2002** zur Sammlung und/oder Behandlung von Abfällen wird bei der zuständigen Behörde im Regelfall in **Papierform** eingebracht. Oftmals sind seitens der Behörde Verbesserungsaufträge notwendig, weil veraltete oder nicht gültige Abfallarten angesucht werden und Pflichtangaben wie z. B. das Behandlungsverfahren fehlen. Die **bestehende Applikation „eErlaubnis“** hat die Vorteile, dass bei der Ansuchenerstellung ausschließlich aktuell **gültige Abfallarten** ausgewählt werden können sowie **Pflichtfelder** auszufüllen sind, jedoch bestehen zwei schwerwiegende Nachteile: Die **Bedienung von eErlaubnis ist wenig intuitiv** und das Ergebnis ist eine **PDF-Datei**, die im Regelfall **in Papierform** an die Behörde übermittelt wird. Aufgrund des Medienbruchs ist der genehmigte Schlüsselnummernumfang behördenseits separat im EDM zu erfassen.

#### Fallbeispiel

*Bei der Behörde wird ein Ansuchen nach § 24a AWG 2002 zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen eingebracht. Das Ansuchen enthält u. a. **veraltete Abfallarten** gemäß ÖNORM S 2100 aus dem Jahr 1997, die nicht mehr gültige Schlüsselnummer 31411 Bodenaushub ohne Spezifikation sowie Schlüsselnummern mit branchenüblichen, nicht eindeutigen, nicht ÖNORM-konformen Abfallbezeichnungen. Weiters **enthält das Ansuchen keine Behandlungsverfahren** (R/D-Codes) und keine Angaben zur Art der Sammlung bzw. Behandlung, um beurteilen zu können, ob im Zuge der Sammlung bzw. Behandlung öffentliche Interessen beeinträchtigt werden. Die Behörde ist gezwungen, einen Verbesserungsauftrag zu erlassen. Zumeist ist von der Behörde flankierend auch eine persönliche oder telefonische Unterstützung des Antragstellers erforderlich. Im Falle einer positiven Erledigung hat die Behörde den Schlüsselnummernumfang im EDM zu erfassen. Hat sich der Entsorger zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht im EDM registriert (weil säumig oder die Tätigkeit noch nicht aufgenommen), ist ein **Erfassen des Schlüsselnummernumfangs durch die Behörde nicht möglich**, worauf eine neuerliche Kontaktaufnahme der Behörde mit dem Entsorger und ein Ersuchen um ehestmögliche Registrierung notwendig wird.*

#### Lösungsansatz

Vorgeschlagen wird, für das Einbringen eines Ansuchens nach § 24a AWG 2002 die **Nutzung von „eErlaubnis“ für verbindlich zu erklären**. Im Vorfeld müsste die Applikation eErlaubnis **benutzerfreundlicher umgestaltet** und der derzeit bestehende **Medienbruch beseitigt werden**, sodass bereits vom Antragsteller erfasste Abfallarten nicht nochmals von der Behörde im EDM erfasst werden müssen. Es muss auch sichergestellt werden, dass bevollmächtigte Personen (z. B. Rechtsanwälte, Ziviltechniker) einen Antrag über eErlaubnis einbringen können.

### 2.4. Abfallrechtlicher Geschäftsführer und verantwortliche/fachkundige Person

Es wird auf die im AWG 2002 angeführten 3 Qualifikationsebenen abfallwirtschaftlich qualifizierter Personen hingewiesen:

- 1) **Abfallbeauftragte für Betriebe mit mehr als 100 Arbeitnehmern (§ 11)**, denen keine Verantwortung für die Einhaltung abfallrechtlicher Vorschriften übertragen werden darf.
- 2) **Verantwortliche Personen für Sammler und Behandler nicht gefährlicher Abfälle (juristische Personen) und fachkundige Personen für Gemeinden**, deren §-9-VStG-Verantwortlichkeit nicht klar aus den Bestimmungen des AWG 2002 herauszulesen ist, aber gemäß Merkblatt des BMLFUW (zumindest für die verantwortliche Person) so interpretiert wird.
- 3) **Abfallrechtlicher Geschäftsführer für Sammler und Behandler von gefährlichen Abfällen (juristische Person bzw. wenn natürliche Person die Fachkenntnisse nicht nachweisen kann)**, der im Sinne des § 9 VStG verantwortlich ist und verwaltungsstrafrechtlich verfolgt werden kann.

## Fallbeispiel

*Liegen mehrere Verstöße gegen umweltrelevante Vorschriften vor, kommt es beim abfallrechtlichen Geschäftsführer regelmäßig zu dessen vorheriger **Abberufung** durch die Firma selbst, weil sonst ein **Entzug der Genehmigung** im Raum steht.*

*Bei der fachkundigen Person auf Gemeindeebene ist eine Verantwortlichkeit nach § 9 VStG gar nicht denkbar und bleibt der Bürgermeister verantwortlich, weil sich sonst kein Personal für die Problemstoffsammlung in den Gemeinden mehr finden würde, das bereit wäre, derartige Verantwortung zu übernehmen. Hier ergibt sich eine ähnliche Situation wie beim Abfallbeauftragten.*

## Lösungsansatz

Es wird angeregt, für alle abfallwirtschaftlich qualifizierten Personen eine laufende Weiterbildung (ähnlich wie beim Leiter der Eingangskontrolle von Deponien) anzustreben. Weiters gilt es zu überdenken, ob eine Ex-lege-§-9-VStG-Verantwortlichkeit für verantwortliche (bzw. fachkundige) Personen in der Praxis wirklich Sinn macht oder besser entfallen sollte. Dort, wo diese Verantwortlichkeit weiterhin gewünscht wird, kann auch jetzt und in Zukunft nach wie vor eine Bestellung nach § 9 VStG erfolgen.

## 2.5. Erlaubnisentzug

Für die Erteilung einer Erlaubnis zur Sammlung oder Behandlung von Abfällen ist gemäß AWG 2002 die **Verlässlichkeit** in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit eine Bedingung. Nach geltender Rechtslage ist davon auszugehen, dass die Verlässlichkeit nicht mehr gegeben ist, wenn eine Person drei Mal wegen einer Übertretung von einschlägigen Gesetzen zum Schutz der Umwelt bestraft worden ist und die Strafen noch nicht getilgt sind.

Diese strikte, zugleich aber auch „schwammige“ **Vorschrift zum Erlaubnisentzug** gemäß AWG 2002 (3 Übertretungen gemäß § 25a Abs. 6 – sind Strafen nach dem Gefahrgutbeförderungsgesetz) ist in der Praxis schwer anwendbar.

Angemerkt wird, dass bei **ausländischen Sammlern und Behandlern** – selbst wenn mehrere Verstöße vorliegen – **in der Regel kein Erlaubnisentzug** (bestenfalls Untersagung der Tätigkeitsausübung im Inland) möglich ist. Aufgrund des fehlenden Sitzes im Inland ist zudem die Feststellung der dreimaligen Übertretung von umweltrelevanten Vorschriften schwer möglich. **Bei Rücknahmebefugten** ist ein Erlaubnisentzug oder die **Untersagung der Tätigkeit überhaupt nicht möglich**.

Probleme in der Praxis bereitet auch die Tatsache, dass bei Sammlern und Behandlern gefährlicher Abfälle, wo der **abfallrechtliche Geschäftsführer** vom Erlaubnisentzug betroffen ist, bis zur Bestellung eines neuen abfallrechtlichen Geschäftsführers der Betrieb **drei Monate ohne abfallrechtlichen Geschäftsführer** weiterarbeiten kann.

## Fallbeispiel

*Wer beispielweise sein Abfallwirtschaftskonzept nicht rechtzeitig fortschreibt, die Jahresabfallbilanz nicht am 15. März, sondern „erst“ am 2. April abgibt oder beim Ausfüllen eines Begleitscheines zwei der fünf Ziffern der Abfallschlüsselnummer vertauscht und hierfür wegen dieser Übertretungen bestraft worden ist (und die Strafen nicht getilgt sind), dem ist aufgrund gesetzlicher Vermutung der mangelnden Zuverlässigkeit derzeit die Befugnis zu entziehen. Das wäre so, als ob einem Autofahrer für dreimaliges Falschparken oder in Kombination mit einem falsch ausgefüllten oder abgelaufenen Parkschein neben der zu bezahlenden Geldstrafe wegen mangelnder Zuverlässigkeit der Führerschein abgenommen würde.*

## Lösungsansatz

Der zwingende Erlaubnisentzug nach drei Bagatelverstößen ist jedenfalls problematisch. Es wird angeregt, den Beisatz „nicht einzubeziehen sind dabei geringfügige Verstöße gegen Formvorschriften“ zu konkretisieren. Für einen **Erlaubnisentzug** sollten **ausschließlich relevante, umweltbezogene Verstöße** bzw. Verstöße berücksichtigt werden, die regelmäßig (wiederholt) auftreten. Auf Basis der bestehenden Judikatur könnte gemeinsam mit dem BMLFUW und den Ländern ein interner Leitfaden erarbeitet werden.

Die Bindung des Erlaubnisentzugs an die jeweilige Rechtsperson wäre zu überlegen und auch für rücknahmebefugte Personen sollte über die Möglichkeit eines Erlaubnisentzugs nachgedacht werden.

In diesem Zusammenhang könnte auch das Modell von Anonymverfügungen bzw. Organstrafmandaten vor Ort angedacht werden, ohne dass sich dadurch weitere Konsequenzen für den Erlaubnisentzug ergeben würden. Grundsätzlich sollten die flexibleren Vorschriften der GewO 1994 auch in diesem Bereich im AWG 2002 zur Anwendung kommen.

### 3. Anlagenrecht

#### 3.1. Status quo: Zersplittertes Anlagenrecht – Unionsrecht als positives Vorbild

Das österreichische Anlagenrecht ist heillos zersplittert. Die nationale Kompetenzverteilung führt dazu, dass anlagenrechtliche Materien zum Teil im Bereich der Bundesgesetzgebung, zum Teil aber auch im Bereich der Landesgesetzgebung geregelt sind. Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene erfolgt eine weitere Segmentierung dahingehend, dass – anknüpfend an die einzelnen Kompetenztatbestände – wiederum Spezialmaterien (z. B. gewerbliches Betriebsanlagenrecht, abfallrechtliches Anlagenrecht, anlagenrechtliche Bestimmungen im Wasserrecht, Recht der Bergbauanlagen, Eisenbahnrecht, Seilbahnrecht, Recht der Schifffahrtsanlagen, Luftfahrtrecht, Bundesstraßenrecht) geschaffen werden.

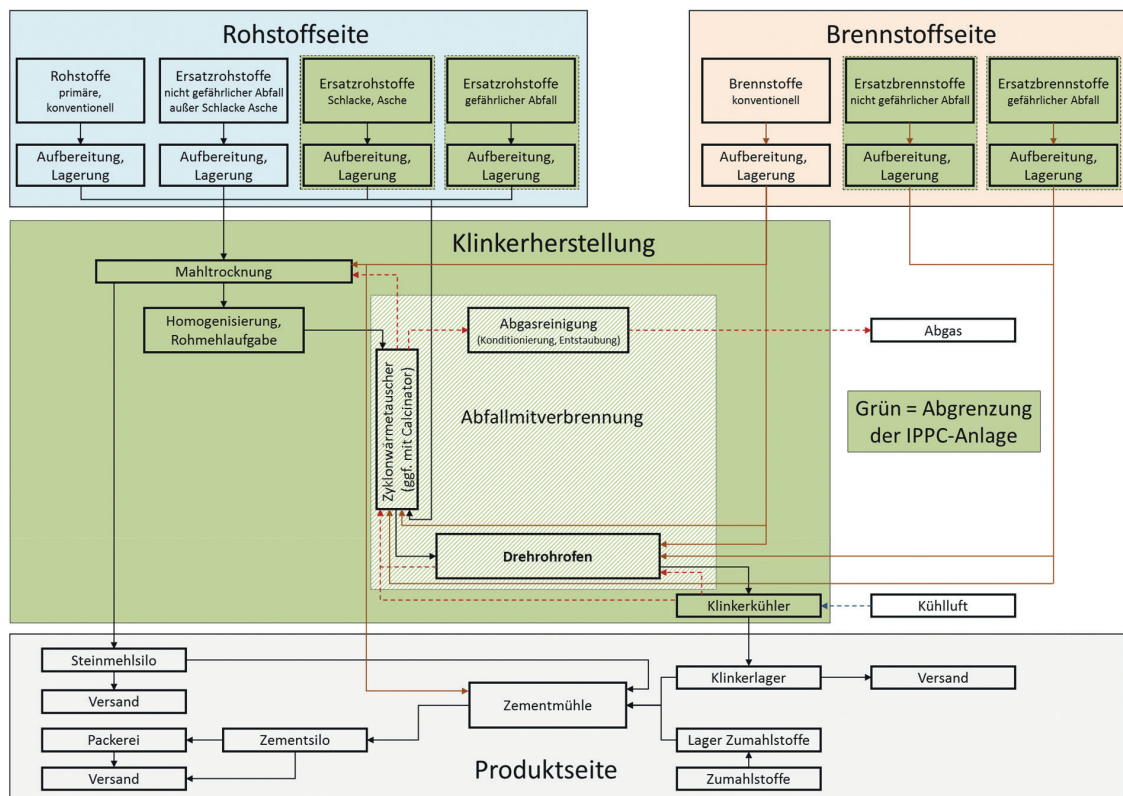
Auf Ebene der EU werden hingegen zunehmend anlagenrechtliche Regelwerke (im Regelfall Richtlinien) geschaffen, die von einem „horizontalen“ Regelungsansatz ausgehen. Das prominenteste Beispiel dafür ist die Industrieemissionsrichtlinie, welche für „mittelgroße“ Anlagen so etwas wie ein einheitliches unionsrechtliches Anlagenregime vorsieht. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang aber jedenfalls auch die Seveso-III-Richtlinie zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.

#### Fallbeispiele

Diese Segmentierung des nationalen Anlagenrechts („parzellierter Umweltschutz“) führt aus Sicht der Wirtschaft zu fehlender Planungs- und Investitionssicherheit. Gleichzeitig entstehen gerade aus den daraus resultierenden Zuständigkeitskonflikten und Abgrenzungsschwierigkeiten auch Defizite im Schutz von Mensch, Umwelt und öffentlichen Interessen. Praxisbeispiele:

- *Umsetzung Industrieemissionsrichtlinie: Die Umsetzung erfolgte im Weg von insgesamt 16 Gesetzesnovellen (6 auf Bundes- und 10 auf Landesebene). Konsequenz daraus ist eine uneinheitliche, verspätete und lückenhafte Umsetzung zu Lasten der Behörden, der Betriebe sowie der zu schützenden Umwelt.*
- *Geröllentnahme aus Geschieberinnen: Es geht hier um die Errichtung von Auffangmulden für Geröllmassen bei gleichzeitiger Entnahme und Aufbereitung (Sieben, Brechen) des Materials unter Verwendung von Maschinen; ergänzend dazu werden Mannschaftscontainer aufgestellt. Ist diese aus dem Blickwinkel der Wildbach- und Lawinverbauung unbedingt erforderliche Maßnahme nach MinroG, AWG 2002, GewO 1994, WRG 1959, ForstG, NSchG oder Baurecht zu bewilligen? Bedarf dies einer vorherigen Widmung? Die Lösung dieser Abgrenzungsfragen dauerte im konkreten Fall Monate.*
- *Schrottplatz: Es wird gemischter Schrott angeliefert und anschließend manuell sortiert, mit Scheren geschnitten und zur Volumsreduktion gepresst; ergänzend dazu wird eine Kabelschälmaschine aufgestellt. Handelt es sich um ein bloßes Lager, welches der Gewerbe- und Bauordnung unterliegt, oder ist von einer Abfallbehandlung auszugehen, die das abfallrechtliche Anlagenregime auslöst? Welche dieser Maßnahmen kann man weglassen, um von einem bloßen Lager ausgehen zu können? All diese Abgrenzungsfragen werden von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich gelöst.*
- *Zementerzeugungsanlagen: Welche Anlagenteile unterliegen dem MinroG, dem AWG 2002 oder der GewO 1994? Welche Anlagenteile innerhalb dieser Regime sind wiederum als IPPC-Anlagen zu klassifizieren? Nachstehende Grafik zeigt den Versuch der Zementindustrie, alleine für die Frage, welche Anlagenteile nun dem IPPC-Regime unterliegen, eine passende Abgrenzung zu treffen. Ergänzend dazu ist mit der BH als Gewerbebehörde und dem LH als AWG-Behörde abzugrenzen, welche der Anlagenteile in das AWG- bzw. das GewO-Regime fallen. Konsequenz daraus sind immer wieder Unsicherheiten, welche Behörde zuständig ist; z. T. ist ein und dasselbe Projekt aus rechtlicher Sicht zu „teilen“*

– z. B. in einen AWG- und einen GewO-Teil oder innerhalb dieser Regime in einen IPPC- und einen Nicht-IPPC-Teil.



**Abb. 2** Versuch der Abgrenzung IPPC-relevanter Anlagenteile einer Zementherstellungsanlage

Die Schwierigkeit einer korrekten Abgrenzung zeigt sich beispielhaft an dem Umstand, dass die Übergangsbestimmung des § 78 Abs. 23 AWG 2002, welche bis 31.12.2014 befristet in Anspruch genommen werden konnte, um nach dem gewerblichen Betriebsanlagenrecht und sonstigen anlagenrechtlichen Bestimmungen genehmigte Anlagen richtigerweise in das AWG-Regime überzuleiten, von hunderten Anlagenbetreibern in Anspruch genommen wurde.

### Keine Lösung durch „Konzentration“ der Verfahren

Im nationalen Anlagenrecht findet sich eine ganze Palette an Lösungsansätzen, um der beschriebenen Zersplitterung entgegen zu treten. Diese bestehen im Wesentlichen darin, in unterschiedlicher Intensität eine „Konzentration“ der Genehmigungsverfahren vorzusehen.

Grob vereinfacht können diese Lösungsansätze wie folgt systematisiert werden:

- **Koordinierungspflicht** (vgl. § 38 Abs. 5 AWG 2002, § 356b Abs. 2 GewO 1994): Getrennte Verfahren, getrennte Entscheidungen, unterschiedliche Behördenzuständigkeiten, aber koordiniertes Vorgehen.
- **Verhandlungskonzentration** (vgl. § 39 Abs. 2a AVG): Getrennte Verfahren, getrennte Entscheidungen, unterschiedliche Behörden, aber gemeinsame Verhandlung.
- **Zuständigkeitskonzentration** (vgl. § 17 AISAG): Getrennte Verfahren, getrennte Entscheidungen, aber Zuständigkeit einer Behörde.
- **Mitanwendungsregelungen** (vgl. § 356b Abs. 4 GewO 1994): Diese Regelungen greifen dann, wenn nach einem anderen Gesetz (hier: AWG 2002, UVP-G 2000) eine Genehmigungspflicht besteht; diesfalls kann ein anderes Materiengesetz vorsehen, dass in diesem Genehmigungsverfahren seine materiellrechtlichen Bestimmungen „mitanzuwenden“ sind.
- **Verfahrens- und Entscheidungskonzentration** (vgl. § 38 Abs. 1 und 1a AWG 2002, § 356b Abs. 1 GewO 1994): Hier wird ein einheitliches Verfahren durchgeführt, dieses

endet mit einer einheitlichen Entscheidung, die materiell-rechtlichen Bestimmungen der jeweiligen Materiengesetze sind mitanzuwenden.

Die Verfahrens- und Entscheidungskonzentration führt zu Vorteilen im Verfahren, da mit diesen Regelungen das Verfahrensrecht weitgehend kodifiziert – also vereinheitlicht – wird. Dem gegenüber steht eine steigende Komplexität hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen, da das materielle Recht eben nicht vereinheitlicht wird, sondern die materiell-rechtlichen Bestimmungen der Materiengesetze in ihrer Fülle mitanzuwenden sind. Gerade bei Vorhaben, welche nach einer Vielzahl von anlagenrechtlichen Materien zu genehmigen sind (und noch viel mehr Genehmigungstatbestände dieser anlagenrechtlichen Materien auslösen), führt dies zu einer steigenden Komplexität. Selbst das UVP-G 2000, dessen § 3 Abs. 3 die umfassendste Verfahrens- und Entscheidungskonzentration (alle bundes- und landesrechtlichen Materien) vorsieht, ändert nichts an diesem Befund: Das Verfahren ist zwar vereinheitlicht, die materiell-rechtlichen Vorschriften der mitanzuwendenden Gesetze sind hingegen in Summe zu berücksichtigen.

### 3.2. Vereinheitlichung des Anlagenrechts

Das Kernelement eines einheitlichen Anlagenrechts besteht darin, neben der Kodifikation des Verfahrensrechts auch eine (Teil-)Kodifikation des materiellen Rechts vorzusehen. Damit sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Entfall der Zuständigkeitskonflikte und Abgrenzungsschwierigkeiten und somit Planungs- und Investitionssicherheit für die Betriebe.
- Gleichzeitig Entlastung von Behörden und Sachverständigen.
- Vermeidung von Regelungslücken in Bezug auf den Schutz des Menschen und der Umwelt.
- Entlastung der Legistik, da einheitliche EU-Vorgaben auch einheitlich umgesetzt werden können.
- Die frei werdenden Kapazitäten können verstärkt für andere behördliche Aufgaben, insbesondere zur Wahrnehmung einer effizienten Kontrolle, genutzt werden.

Man darf sich allerdings nicht dem Irrglauben hingeben, dass mit einem einheitlichen Anlagenrecht auch alles „einfacher“ würde. Bei der Frage der Vereinheitlichung des Anlagenrechts wäre auch die unterschiedliche Spruchpraxis der Landesverwaltungsgerichte zu hinterfragen. Die Komplexität des Anlagenrechts wird jedenfalls erhalten bleiben; es wäre aber den Versuch wert, die derzeitige „Selbstbeschäftigung“ mit permanenten Abgrenzungs- und Zuständigkeitsfragen aufzugeben.

#### Lösungsansätze

Die Umsetzung eines einheitlichen Anlagenrechts kann auf unterschiedlichen Wegen erreicht werden:

- **Anlagengesetz für IPPC-Anlagen:** Denkbar wäre ein einheitliches Umsetzungsgesetz zur Industrieemissionsrichtlinie. Es versteht sich von selbst, dass dies einer entsprechenden kompetenzrechtlichen Absicherung bedarf. Der Umstand, dass diese einheitliche Umsetzung zunächst nicht erfolgte, ändert nichts an der Möglichkeit, dies nun in einem zweiten Schritt zu erreichen.
- **Anlagenrecht neu:** Hier würde das Anlagenrecht über den Begriff der IPPC-Anlage hinaus eine Neuregelung erfahren. In einem ersten Ansatz kann man sich auf die bundesrechtlichen Materien beschränken, um eine spätere sukzessive Eingliederung der Landesrechtsmaterien vorzunehmen. Auch hier bedarf es einer kompetenzrechtlichen Absicherung. Im Gegenzug zu diesem neuen Anlagengesetz wären die anlagenrechtlichen Bestimmungen der derzeit bestehenden Materiengesetze zu streichen.

### 3.3. Weitere Beschleunigungseffekte

Unabhängig davon, ob nun ein einheitliches Anlagenrecht mittel- oder langfristig umgesetzt werden kann, sind jedenfalls kurzfristig Schritte zur Beschleunigung der Verfahren und gleichzeitigen Entlastung der Behörden zu setzen:

- **Beschleunigte Feststellungsverfahren:** Die derzeit bestehenden Abgrenzungsfragen bedingen eine beschleunigte Durchführung von Feststellungsverfahren zur Erlangung von Rechts- und Planungssicherheit. Zunächst können derartige Verfahren innerhalb von 6 Wochen durchgeführt werden; diese Frist genügt selbst in Verfahren zur Feststellung einer UVP-Pflicht. Etwaige Aufhebungs- bzw. Abänderungsrechte der Oberbehörden (vgl. § 6 AWG 2002) sind zu streichen, die Vorlage der Bescheide an den LH und den BMLFUW soll hingegen erhalten bleiben. Damit wird der Instanzenzug wesentlich vereinfacht; gleichzeitig hat das BMLFUW auf Grundlage des § 87c AWG 2002 weiterhin das Recht zur Einbringung einer Beschwerde oder Revision.
- **Schluss des Beweisverfahrens:** Straffung des Verfahrens durch eine dem § 16 Abs. 3 UVP-G 2000 entsprechende erweiterte Möglichkeit, den Schluss des Beweisverfahrens zu verkünden und damit verspätet nachgeschobene „Gutachten“ zur bloßen Verzögerung des Verfahrens zu verhindern. Diese Erklärung bewirkt, dass im Nachhinein keine neuen Tatsachen und Beweismittel mehr vorgebracht werden können, zu welchen dann wiederum die anderen Parteien zu hören sind, welche dann wiederum in einer Art Endloskaskade neue Tatsachen und Beweismittel vorlegen.
- **Übergangsbestimmung verlängern:** Die Übergangsbestimmung des § 78 Abs. 23 AWG 2002 war lediglich bis 31.12.2014 befristet und wurde bis dahin von hunderten Betrieben in Anspruch genommen. Es ist davon auszugehen, dass nach wie vor großer Bedarf besteht, Anlagen(teile) im Weg einer Übergangsbestimmung (im Wesentlichen strafbefreit) in das richtige Genehmigungsregime überzuleiten.
- **Keine Genehmigungspflicht für „Bagatellanlagen“:** Entsprechend dem Prinzip des § 74 GewO 1994 sollte eine Genehmigungspflicht von AWG-Anlagen nur dann gegeben sein, wenn diese Anlagen zumindest potenziell geeignet sind, die Schutzgüter zu beeinträchtigen.

*Als Praxisbeispiel wird auf die stark wachsende Anzahl von Re-Use-Betrieben bzw. Reparaturwerkstätten hingewiesen. In Wien erging die Anfrage an das BMLFUW, ob unter der „Schirmherrschaft“ des D.R.Z., welches über alle Erlaubnisse und Genehmigungen verfügt, 56 Werkstätten betrieben werden können. Die Aufzeichnungen und Abfallbilanzmeldungen für diese Betriebe würden „gesammelt“ über das D.R.Z. erfolgen.*

- **Genehmigung mobiler Anlagen:** Im Wirtschaftsleben kommt eine Vielzahl mobiler Anlagen zum Einsatz, wobei jedoch nur mobile Abfallbehandlungsanlagen einer ausdrücklichen Genehmigung nach § 52 AWG 2002 bedürfen. Im Genehmigungsverfahren ist die Einhaltung des Standes der Technik hinsichtlich Motoremissionen, Lärmentwicklung etc. zu prüfen und sind sonstige Auflagen vorzuschreiben.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob nur in Österreich mobile Abfallbehandlungsanlagen einer Genehmigung bedürfen oder dies auch in den anderen EU-Mitgliedstaaten in Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie so gehandhabt wird? Eine Sonderstellung Österreichs wäre unangebracht.

Bei mobilen Anlagen ergibt sich die paradoxe Situation, dass, werden damit Abfälle behandelt, eine ausdrückliche Anlagengenehmigung hierfür erforderlich ist. Wird die gleiche mobile Anlage zum Aufbereiten von Schotter oder anderen Materialien (Nicht-Abfälle) verwendet, besteht ein derartiges Genehmigungserfordernis nicht. Dies kann dazu führen,

dass am gleichen Aufstellungsort mit der gleichen Anlage Nicht-Abfälle aufbereitet werden dürfen, während dies für die Aufbereitung von Abfällen unzulässig wäre.

Eine weitere Problematik in diesem Zusammenhang stellt die Tatsache dar, dass Fahrzeuge, Maschinen und Geräte wie z. B. Lkw und Bagger, die zum Beladen der mobilen Anlage eingesetzt werden, nicht Teil des Genehmigungsverfahrens der mobilen Abfallbehandlungsanlage sind. Dementsprechend werden deren Emissionen nicht in das Prüf- und Genehmigungsverfahren mit einbezogen. Für die konkrete örtliche Situation (z. B. Beeinträchtigung der Nachbarn) kann dies aber sehr maßgeblich sein.

Wesentlich ist auch, dass von der Genehmigungspflicht nach § 52 AWG 2002 Maschinen und Geräte ausgenommen sind (siehe Erläuterungen zur VO, BGBl II Nr. 472/2002). Werden auf einem Bagger Wechsel-Vorsatzgeräte verwendet (z. B. Hydraulikhammer, Löffelbrecher, Löffelsieb, Abbaufräse) so gelten diese als Maschinen und Geräte und sind von der Genehmigungspflicht ausgenommen, obwohl sie eine gleiche Funktionalität haben. Die Lärmentwicklung, die gerade beim Einsatz von Hydraulikhämmern entsteht, ist somit unbeachtlich und von der Abfallbehörde nicht wahrzunehmen.

Grundsätzlich wird es für notwendig erachtet, alle mobilen Anlagen, egal ob diese der Behandlung von Abfällen oder Nicht-Abfällen dienen, einer einheitlichen Regelung zuzuführen, insbesondere was deren Emissionen in die Luft, den Lärm- oder die Staubentwicklung und allfällige Mindestabstände zu bewohnten Objekten betrifft.

Eine Beschränkung der Genehmigungspflicht bzw. der Prüfung des zulässigen Einsatzes auf Abfallbehandlungsanlagen wird als überzogen empfunden (sieht man von besonderen mobilen Abfallbehandlungsanlagen ab wie z. B. Verbrennungsanlagen für gefährliche Abfälle). Die mobilen Abfallbehandlungsanlagen (ca. 520) stellen vergleichsweise doch einen geringen Bruchteil der sonst im Wirtschaftsleben zum Einsatz kommenden mobilen Anlagen dar.

Unabhängig von einer alle mobilen Anlagen umfassenden Regelung wird schon jetzt die rasche Erlassung einer Verordnung gemäß § 65 Abs. 3 zweiter Satz AWG 2002 als zielführend und verwaltungsvereinfachend erachtet.

- **Abgrenzung von „einfachen Tätigkeiten“ (untergeordnete Schritte im Zuge einer Behandlung):**

Das Umladen oder ein Aussortieren/Entfernen von Störstoffen (z. B. Papierpresse, Umladestation) sind im EDM einer Behandlung (R13b bzw. D15b: Sammlung und Lagerung mit Behandlungsschritt) zugeordnet und demnach auch als Behandlungsanlage zu bilanzieren und zu genehmigen. Hingewiesen wird auf die bestehende Problematik der Abgrenzung zwischen „Lagern“ und „Behandeln“ in der Praxis. Hier ist der Gesetzgeber gefordert, die legislative Grundsatzfrage zu beantworten bzw. praxisorientiert klarzustellen, ob es sich bei einem Lager um ein Behandlungsverfahren handelt. Ein Vorschlag wäre die Bilanzierung über das Lager (R13), um einerseits eine klare (anlagenrechtliche) Abgrenzung zwischen Lagern und Behandeln zu schaffen und einen unverhältnismäßig großen Aufwand bei den Aufzeichnungen zu vermeiden.

- **Versuchsbetrieb:**

In § 44 AWG 2002 ist wie in § 354 GewO 1994 ein Versuchsbetrieb für die erforderlichen Vorarbeiten vorgesehen. Die Praxis zeigt, dass die Genehmigung eines Versuchsbetriebes von den Abfallbehörden in den Bundesländern unterschiedlich vollzogen wird.

Durch entsprechende Informationen und Abstimmungen der Vollzugsbehörden (z. B. Ländrarbeitskreis, Abfallrechtsreferententagung) soll ein einheitlicher Vollzug sichergestellt werden. Ziel ist, auf Basis der gegebenen rechtlichen Möglichkeiten einen Versuchsbetrieb

zu genehmigen und die Weiterentwicklung innovativer Verfahren und deren Umsetzung in die Praxis zu ermöglichen. Der Versuchsbetrieb ist auf jene Anlagenteile zu beschränken, die dem neuartigen, in Entwicklung befindlichen Verfahren zuzuordnen sind.

## 4. Schlüsselnummernproblematik bei Anlageneinigungen und Erlaubniserteilungen

Bei groen Entsorgungsunternehmen mit einer umfassenden Palette aller **Schlüsselnummern im sterreichischen Abfallkatalog** ist im Genehmigungsbescheid die **Auflistung aller 1.679 Abfallarten erforderlich**, davon sind **637 Abfallarten der Kategorie der gefhrlichen Abflle zuzuordnen**. Bei 283 Abfallarten ergibt sich noch die Mglichkeit der Spezifizierung „gefhrlich kontaminiert“.

Die Erlaubniserteilung bzw. **Genehmigung von Anlagen** auf der **Basis der beantragten Abfallarten nach Schlüsselnummern** wird kritisch hinterfragt. Fr den Vollzug wre eine Umstellung der **Genehmigungserteilung auf Basis der (gefahren-)relevanten Eigenschaften** (HP-Kriterien bei den gefhrlichen Abfllen, ergnzt um weitere relevante Eigenschaftskriterien bei nicht gefhrlichen Abfllen – wie z. B. Geruch, Staub, Hygiene, Brennbarkeit etc.) mit enormen Vereinfachungen verbunden.

Nach den rechtlichen Rahmenbedingungen muss der anlagenrechtliche (§ 47 (1) Z 1 AWG 2002) und der berufsrechtliche (§ 24a (3) Z 2 AWG 2002) Bescheid die „**Art der Abflle**“ beinhalten. Die „**Abfallarten**“ wurden mit Verordnung in Form eines Abfallverzeichnisses festgelegt (§ 4 AWG 2002). Das derzeit anzuwendende Abfallverzeichnis ist am EDM-Portal (<https://edm.gv.at>) verffentlicht.

### Fallbeispiele

- Ein Entsorgungsunternehmen hat die **Befugnis, die Abfallarten „Bauschutt“ (SN 31409) und „Baustellenabflle“ (SN 91206)** zu sammeln. Auf einer Baustelle – also am Anfallsort – werden die im Zuge der Abbruchttigkeit **anfallenden Abflle** bereits weitgehend sortenrein getrennt, sodass vom Entsorgungsunternehmen Abflle wie z. B. SN 17202 „**Bau- und Abbruchholz**“, SN 31408 „**Glas** (z. B. Flachglas)“, SN 31416 „**Mineralfasern**“, SN 35105 „**Eisenmetalleballagen und -behltnisse**“, SN 35314 „**Kabel**“ bernommen und auch korrekt aufgezeichnet wurden. Im Rahmen einer behrdlichen berprfung stellte sich heraus, dass das gegenstndliche Entsorgungsunternehmen ber keine Befugnis fr die getrennt gesammelten Abfallarten verfgt, demnach Verwaltungsbertretungen begangen hat. Htte das gegenstndliche Entsorgungsunternehmen die Abflle nicht getrennt, sondern **gemischt als „Baustellenabflle“ (SN 91206)** bernommen, wre die bernahme zwar rechtens gewesen, htte allerdings die weitere Verwertung der Abflle unntig erschwert. Alle genannten Abfallarten werden im Regelfall in den gleichen Gebinden (z. B. Absetzmulden, Container) manipuliert. Um anstelle einer Mischfraktion rechtmig sortenrein getrennte Abflle zu bernehmen, bentigt das gegenstndliche Entsorgungsunternehmen eine Erlaubnis fr weitere Abfallarten (Schlüsselnummern), die einen Behrdenaufwand mit sich zieht.
- Ein „Entsorger“ hat die Befugnis fr „**feste fett- und lverschmutzte Betriebsmittel**“ (Werksttten-, Industrie- und Tankstellenabflle“; SN 54930). Die Mitentsorgung von „**gebrauchten lgebinden**“ (SN 54929) und „**gebrauchten lbindematerialien**“ (SN 54926) ist ein schweres AWG-Vergehen mit Einleitung eines Strafverfahrens, obwohl diese Abflle einer gleichartigen Abfallbehandlungsanlage zugefhrt werden.
- Ein Betrieb verfgt ber die Berechtigung zur Sammlung und Behandlung von „**Bau- und Abbruchholz**“ (SN 17202) und „**Spanplattenabfllen**“ (SN 17115)“. Das Unternehmen mchte im Zuge einer Ausschreibung zur Entsorgung von „**Holzemballagen und Holzabflle nicht verunreinigt**“ (SN 17201) mitbieten und bentigt hierfr umgehend eine bescheidmige SN-Erweiterung. In der erforderlichen Zeit ist die Erweiterung des Genehmigungsumfanges nicht mglich, das Unternehmen kann bei der Ausschreibung nicht mitbieten, obwohl entsorgungstechnisch alle Voraussetzungen erfllt werden. Das sind rein brokratische Hrden, die keine kologische Wirkung entfalten und die Wirtschaft behindern.

- Ein Deponieinhaber hat die Berechtigung „**Flugaschen und Flugstäube aus sonstigen Feuerungsanlagen**“ (SN 31301) als nicht gefährliche Abfälle zu übernehmen und abzulagern. Die Aschen einer industriellen Feuerungsanlage, die nach AWG 2002 genehmigt Abfälle mitverbrennt, wurden von einer befugten Fachperson untersucht und als nicht gefährliche Flugaschen (SN 31301) deklariert der Deponie zugeführt. Aus formalrechtlichen Gründen sind Aschen aus industriellen Mitverbrennungsanlagen aber der Abfallart „**Flugaschen und -stäube aus Abfallverbrennungsanlagen**“ (SN 31309) der Kategorie der gefährlichen Abfälle zuzuordnen, die in weiterer Folge mittels Ausstufungsanzeige als „**Flugaschen und -stäube aus Abfallverbrennungsanlagen**“ (SN 31309 88) mit der Spezifikation ausgestuft als nicht gefährlicher Abfall übernommen und abgelagert werden kann. Durch die **falsche SN-Zuordnung** einer befugten Fachperson wurde gegen den Deponieinhaber ein **Verwaltungsstrafverfahren** eingeleitet, ALSAG-Nachforderungen in Millionenhöhe waren die Folge.

## Lösungsansatz

Anstelle einer **bescheidmäßigen Aufzählung sämtlicher Abfallschlüsselnummern** sollte bei der Erteilung einer Betriebsanlagengenehmigung bzw. bei der Erteilung einer Sammler- und/oder Behandler-Erlaubnis auf die „**gefahrenrelevanten Eigenschaften**“ und auf den **Aggregatzustand** der zu sammelnden oder behandelnden Abfälle eingegangen werden. Bei nicht gefährlichen Abfällen könnte noch auf **weitere relevante Eigenschaften** (z. B. geruchsrelevant, staubend, wasserverunreinigend, windverfrachtbar, brennbar, hygienisch bedenklich) abgestellt werden. Statt mit 1.679 Abfallschlüsselnummern mit bescheidener Aussagekraft könnten mit etwa 20 gefahrenrelevanten Kriterien die wesentlichen Anforderungen an Sicherheitsvorkehrungen beschrieben werden.

Über „korrespondierende Listen“ (z. B. über eine ÖNORM) könnte eine Zuordnung jeder einzelnen Abfallart (SN) zu den jeweiligen (gefahren-)relevanten Eigenschaften hergestellt werden. Entsprechende Fachgrundlagen dazu wären bereits vorhanden (z. B. ÖWAV-Regelblatt 517, ÖNORM S 2105). In diesem Zusammenhang wird auch auf die Arbeiten der Bund-Länder-Arbeitsgruppe verwiesen, die für bestimmte Anlagen Abfallartenpools als Hilfestellung für die Behörden erarbeitet.

Das Abfallverzeichnis am EDM-Portal sollte auf Basis der o. a. „korrespondierenden Listen“ um „Abfalleigenschaften“ ergänzt werden. Damit würden Abfallarten mit gleichen (gefahren-)relevanten Eigenschaften zu Gruppen zusammengefasst.

Die Beurteilung von Maßnahmen für eine sichere Behandlung von Abfällen könnte auf Basis der (gefahren-)relevanten Eigenschaften der beantragten Abfallgruppen („Gefährdungspotenzial“) erfolgen. Die Beurteilung einzelner Abfallarten wäre nur dann erforderlich, wenn Abweichungen zu den vordefinierten Eigenschaften beantragt werden.

Im Bescheid erfolgt im Spruch die Genehmigung für die Lagerung und Behandlung von Abfällen unter Auflistung der zutreffenden (gefahren-)relevanten Eigenschaften. Zur Klarstellung, welche Abfallarten von der Genehmigung umfasst sind, können die nach den zutreffenden (gefahren-)relevanten Eigenschaften zusammengefassten Abfallgruppen am EDM-Portal in einem „Bescheid-Anhang“ übernommen werden. Folgende **Vorteile** wären damit verbunden:

- Änderungen in der Systematik der Abfallschlüsselnummern würden die bislang erforderliche bescheidmäßige Anpassung existierender Genehmigungen dramatisch entlasten.
- Neu hinzukommende gefahrenrelevante Eigenschaften im Abfallkatalog könnten zu erheblichen Änderungen und zu rechtlichen Unsicherheiten bei Betreibern von Abfallbehandlungsanlagen führen. So könnte einerseits der Erlaubnisumfang bzw. der Konsens eingeschränkt werden (Entzug der Schlüsselnummer) oder es könnten bereits genehmigte nicht gefährliche Abfallarten durch Definitionsänderungen rechtlich zu gefährlichen Abfallarten „mutieren“, was einen erheblichen Verwaltungsaufwand der Vollzugsbehörden zur Folge hätte. Das wäre eine wesentliche Vereinfachung für viele Entsorger vor allem bei der grenz-

überschreitenden Verbringung, die zum österreichischen Abfallkatalog parallel das europäische Abfallverzeichnis zu führen haben.

- Bei Änderung der Rechtslage, die das Abfallverzeichnis betrifft, könnte somit der Umfang der genehmigten Abfallarten (SN) ohne individuelle Anpassungen in den Bescheiden (die definierten Abfallgruppen mit den zugeordneten Eigenschaften bleiben erhalten) vollzogen werden. Dies hätte vor allem auch enorme Vorteile bei einem Umstieg auf den europäischen Abfallkatalog.
- Da aus der SN vielfach die für eine Beurteilung relevanten Eigenschaften nicht hervorgehen, entsteht durch die Zuordnung zu geeigneten Betriebsbereichen ein großer Verwaltungsaufwand. Nach der vorgeschlagenen Systematik würden die Anträge Abfallgruppen mit gleichen Eigenschaften umfassen, die jeweils den geeigneten Betriebsbereichen zuzuordnen sind.
- Die Genehmigung von Abfallgruppen mit gleichen Eigenschaften hätte den Vorteil, dass im Falle einer Erweiterung des Genehmigungsumfangs kein großer Verwaltungsaufwand (maximal eine Anzeige nach § 37 Abs. 4 Z 2 AWG 2002) notwendig wäre. Derzeit muss jede neu beantragte SN auch umfassend beurteilt werden.
- Dem Erfordernis, dass Klarheit darüber herrschen muss, welche Schlüsselnummern von einer Genehmigung (einer Erlaubnis) umfasst sind, kann mit dem unterbreiteten Vorschlag jedenfalls entsprochen werden.
- Die relevante Vereinfachung im Genehmigungsverfahren besteht u. a. auch darin, dass nur die beantragten „Gefährdungsgruppen“ betrachtet werden müssen und nicht alle SN im Einzelnen. Bei Beantragung zusätzlicher Abfallarten kann nach Prüfung des Genehmigungsumfangs entlang der „(gefahren)relevanten Eigenschaften“ in einem vereinfachten Verfahren die beantragten SN im Bescheid aufgenommen werden.

## 5. Aufzeichnungen und Kontrolle

### 5.1. Leermeldung Jahresabfallbilanz

Der Leitfaden des BMLFUW zur „Abfallbilanzierung im EDM“ ([Link](#)) besagt (siehe Frage 54 der „FAQ“), dass ein Abfallsammler oder -behandler, der im Berichtszeitraum weder Abfälle gesammelt noch behandelt oder gelagert hat, **keine Jahresabfallbilanz zu melden hat**. Weiters haben z. B. **Baumeister** bei entsprechender Veranlassung der Abholung auf der Baustelle durch befugte Sammler **keine Verpflichtung zum Einbringen einer Jahresabfallbilanzmeldung** (vgl. § 8 Abs. 6 AbfallbilanzV).

Gerade bei Betrieben, denen erst spät im Jahr eine Erlaubnis gem. § 24a erteilt wird, ist die weitere Vorgehensweise bei Nichtübermittlung einer Jahresabfallbilanz im März des Folgejahres schwierig und aufwendig.

#### Fallbeispiel

*Im Bundesland Wien haben für den Berichtszeitraum 2013 ca. 18 % der über eine Berufsberechtigung nach § 24a AWG 2002 Verfügenden keine Jahresabfallbilanzmeldung eingebracht. In der Vergangenheit wurden Strafverfahren gegen Säumige eingeleitet. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens oder eines Berufungsverfahrens stellte sich nachträglich heraus, dass manche **Säumige von der Meldepflicht befreit waren**. Es kam in diesen Fällen zu **unnötigen behördlichen Aufwänden**.*

*Ohne Sichtung von abfallwirtschaftlichen und buchhalterischen Aufzeichnungen ist am Behördenschreibtisch nicht eindeutig feststellbar, gegen welche säumigen Berechtigten ein Verwaltungsstrafverfahren wegen Nichteinbringung einer Jahresabfallbilanzmeldung einzuleiten wäre.*

*Es stellt sich die Frage, ob bei einem Betrieb, der im November eine Erlaubnis erhält und im März des Folgejahres keine Abfallbilanz übermittelt, sinnvollerweise sofort ein Strafantrag an die BH gestellt werden soll, oder ob zuvor Ermittlungen durchzuführen wären um zu klären, ob das Unternehmen in den Monaten November und Dezember bereits tätig war.*

*Auch bei Betrieben, die bereits seit längerem über eine Erlaubnis verfügen und in einem Kalenderjahr ihre Tätigkeit nicht ausüben, können mit einer verpflichteten Leermeldung unnötig eingeleitete Strafverfahren vermieden und der Verwaltungsaufwand erheblich verringert werden.*

#### Lösungsansatz

Es ergeht der Vorschlag einer **verpflichtenden Leermeldung** (oder Lagerstandsmeldung) für **Abfallübernehmer**, die dem Geltungsbereich der AbfallbilanzV unterliegen. Die Implementierung einer „Checkbox“ zur Bekanntgabe einer Leermeldung innerhalb der Applikation eBilanz im EDM **würde den behördlichen Aufwand zur Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren gegen säumige Meldepflichtige erheblich reduzieren**. Im Zuge von routinemäßigen Kontrollen bei Abfallsammlern und -behandlern kann mitkontrolliert werden, ob diese Leermeldung rechtskonform war. Aufwendige **Verwaltungsstrafverfahren gegen an sich rechtskonform agierende Abfallsammler** könnten vermieden und das verfügbare Kontrollpersonal gezielter eingesetzt werden (Analogie zur ALSAG-Meldung bei Deponien).

### 5.2. Partnerauswertungen

Gemeinsam mit den Betrieben soll die Datenqualität im EDM laufend verbessert werden und die Meldeverpflichteten vom Sachverständigenapparat bei der Verbesserung der Datenqualität auch aktiv unterstützt werden. Das EDM soll von Meldepflichtigen aktiver genutzt werden, um anhand der zur Verfügung gestellten Daten die Qualität der Meldungen zu verbessern.

Behörden können anhand der Jahresabfallbilanzmeldungen im EDM bereits Partnerauswertungen durchführen. Diese sind ein unabdingbares Kontrollinstrument der Behörde, z. B. auch, um fehlende Meldungen zu hinterfragen.

Partnerauswertungen basieren auf den eingebrachten Jahresabfallbilanzmeldungen und bilden ab, mit welchen Externen ein Abfallsammler Abfälle – nach Abfallart und Menge – ausgetauscht hat. Eine **Partnerauswertung zeigt im Regelfall Ungereimtheiten auf**, denen nachzugehen einen hohen behördlichen Kontrollaufwand verursacht.

Fehlbuchungen bzw. Abweichungen zwischen den Abfallbilanzen der einzelnen Geschäftspartner können aus unterschiedlichsten Gründen entstehen. In der Mehrzahl der Fälle gibt es keinen illegalen Hintergrund. Derartige Fehlbuchungen werden über Partnerauswertungen sichtbar und verursachen bei der Abfallbehörde einen enormen Aufwand.

### Fallbeispiel

*Auf großen Baustellen agieren Generalauftragnehmer, die oftmals für den Abbruch und Erdarbeiten weitere Unternehmen beauftragen. Die elektronischen Buchungen der Abfallübernahmen des Entsorgungsunternehmens stimmen dann oftmals nicht mit der tatsächlichen vertraglichen Vereinbarung überein. Mitarbeiter, die für die elektronischen Aufzeichnungen verantwortlich sind, haben nicht immer Kenntnis, wie der Rechnungsverlauf erfolgt. Als Abfallherkunft wird anstelle des Abbruchunternehmens der Bauherr oder der Generalunternehmer aufgezeichnet. Das Abbruchunternehmen allerdings weist in der Jahresabfallbilanzmeldung sehr wohl das Entsorgungsunternehmen als Übernehmer auf. Die auf den Jahresabfallbilanzmeldungen des Abbruchunternehmens und des Entsorgers basierende Partnerauswertung bildet dann ab, dass das Abbruchunternehmen Abfälle an den Entsorger übergeben, der Entsorger aber vom Abbruchunternehmen keine Abfälle übernommen hat.*

### Lösungsansatz

Im Hinblick auf eine signifikante Steigerung der Datenqualität im EDM ergeht daher der Vorschlag, dass **zukünftig Partnerauswertungen durch die meldepflichtigen Betriebe selber durchgeführt werden können**, um **systematische Fehlbuchungen** bereits „im Vorfeld“ zu vermeiden. Der Einblick in Partnerauswertungen ermöglicht Abfallsammlern und -behandlern festzustellen, wer Abfallübergaben und Abfallübernahmen an das Unternehmen gemeldet hat. Im Falle von nicht der Realität entsprechenden Daten können sich die betroffenen Unternehmen wechselseitig kontaktieren und **systematische Fehlbuchungen abstellen** bzw. künftig richtig stellen. Es handelt sich um eine Form der Datenqualitätssicherung, die ohne Zutun der Behörde erfolgt. Hier gilt es jedoch Fragen des Datenschutzes zu berücksichtigen und **Möglichkeiten eines Missbrauchs** (Abgleich falscher Meldungen) zwischen zwei „Geschäftspartnern“ **zu vermeiden**. Das **Abgleichen von gefälschten Abfallbilanzen zur Verschleierung von illegalen Abfallströmen** darf jedenfalls über eine Partnerauswertung nicht ermöglicht werden.

## 5.3. Innerbetriebliche Abfallbewegungen

Die Sinnhaftigkeit und die Vorteile elektronischer Jahresabfallbilanzmeldungen werden grundsätzlich positiv gesehen. Dennoch wird hinsichtlich der Meldungen und Registrierung im EDM eine gewisse „Redimensionierung“ angeregt. Es stellt sich die Frage, inwieweit **innerbetriebliche Abfallbewegungen und Lagerstände** im vorgeschriebenen Ausmaß aufgezeichnet und v. a. **gemeldet** werden können, da die detaillierte Erfassung (Schätzung) aller Bewegungen gewichtsgenau oft nicht möglich ist.

Oftmals werden durch einfache Tippfehler und Ziffernstrüche behördliche Kontrollen ausgelöst, deren hoher Aufwand zu hinterfragen ist. Der Vollzug könnte wesentlich effizienter gestaltet werden, wenn man den Registrierungs- und Meldungsumfang auf bestimmte Anlagentypen beschränkt.

Hinterfragt wird die Sinnhaftigkeit in punkto Detaillierungsgrad der Aufzeichnungen innerbetrieblicher Abfallbewegungen (z. B. Lagerumbuchungen, Lagerstände). Die gängige Praxis zeigt, dass Lagermitarbeiter nicht jede interne Abfallbewegung dokumentieren (können), Gewichtverschiebungen durch Brutto-Netto-Verwiegungen entstehen, Gebindetrennungen erfolgen oder auch ein natürlicher Schwund bzw. Zuwachs (z. B. durch Trocknung, Regen, Schnee, biologische Prozesse) vorliegt. Eine exakte Mengenerfassung ist mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand und mit entsprechenden Unschärfen verbunden.

### Fallbeispiele

- *Ein Entsorgungsunternehmen übernimmt tagtäglich eine Vielzahl von Kleingebinden (z. B. Fässer, Kanister, Kübel, Kartonagen). Zur Erhöhung der Transporteffizienz wird der Inhalt entleert und in größeren Gebinden, Containern oder Tanks gesammelt (vgl. Altölsammlung), was erst eine umweltgerechte und ökonomische Entsorgung ermöglicht. Folglich fällt das restentleerte Gebinde als neuer Abfall mit einer anderen Schlüsselnummer an (z. B. SN 35105, SN 57118) und wird entsprechend seiner Beschaffenheit einer Verwertung zugeführt. Eine lückenlose Verwiegung dieser Leergebinde und Führung von detaillierten Aufzeichnungen ist aufgrund der hohen Anzahl dieser Ereignisse praktisch nicht möglich.*
- *Durch Witterungseinflüsse wird das tatsächliche Abfallgewicht bei der Zwischenlagerung beeinflusst. Durch Sonneneinstrahlung reduziert sich das Gewicht bei feuchten Fraktionen (z. B. feuchtes Erdreich) oder es kommt zu einer Gewichtsmehrung durch Niederschläge. Eine Kumulierung der Input-Output-Ströme liefert daher oft falsche Lagerstände, z.T. sind diese auch negativ. Somit kann der zu meldende und reale Lagerstand in der Abfallbilanz **nur** über eine Inventur erfolgen. Dieser Lagerstand hat mit dem rechnerischen Lagerstand der Abfallbewegungen nichts gemein und führt somit zu Ungereimtheiten bei der Bilanzprüfung.*

### Lösungsansatz

Die Meldung sollte sich auf „echte“ Behandlungsschritte beziehen, wo eine wesentliche Änderung der Art und Beschaffenheit von Abfällen bzw. die Entstehung neuer Abfälle verursacht wird, wie z. B. bei Verbrennung, C/P-Behandlung, Kompostierung, Deponierung, Anlagen zur automatisierten Abfalltrennung (z. B. Metallsortierung, Verpackungssortierung). Ob ein Zerkleinerer, ein Brecher, oder eine Entwässerungsanlage im Zusammenhang mit der Dokumentationspflicht bei innerbetrieblichen Abfallbewegungen als wesentliche Behandlung anzusehen ist, wäre noch zu diskutieren.

„Einfache Behandlungstätigkeiten“ wie Verdichtung mittels Presscontainer, Umladen/Verladen, Befeuchtung zur Staubreduktion oder Störstoffentfernung (R13b-/D15b-Verfahren) sollen nicht als „Abfallbehandlung“ definiert sein. Hierbei handelt es sich eher um Tätigkeiten im Zuge der „Abfallsammlung“ und „Zwischenlagerung“. Folglich wird eine Bilanzierung über ein entsprechendes Zwischenlager für Abfälle als ausreichend empfunden.

## 6. Transport und Verbringung

### 6.1. Verbringung von Ersatzbrennstoffen

Das AWG 2002 definiert Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft (Abfallhierarchie) und soll bei Investitionen im Inland den zukünftigen Betreibern moderner hochtechnologischer Abfallbehandlungsanlagen eine gewisse Sicherheit bezüglich der Verfügbarkeit relevanter Abfälle bieten. Die Verbringung von Abfällen kann zu dramatischen Unterauslastungen dieser Anlagen im Inland führen und dabei drängt sich die Frage auf, welchen Stellenwert Abfallwirtschaftspläne (BAWP, Landes-AW-Pläne) im Hinblick auf eine zukunftsorientierte Abfallbewirtschaftung aufweisen.

Durch einen effektiven Vollzug des Abfallrechts im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Transport wird sichergestellt, dass im Fall der Verbringung von Abfällen außer Landes und deren Verwertung/Behandlung in anderen Mitgliedstaaten der EU ein technologisch vergleichbarer Standard der Abfallbehandlung gegeben sein muss. Damit wird sichergestellt, dass es durch einen grenzüberschreitenden Transport nicht zu – aus ökologischer Sicht – unerwünschten Effekten kommt, die überdies Bemühungen einer Hebung des abfallwirtschaftlichen Standards konterkarieren.

### 6.2. Verbringung von Altfahrzeugen

In vielen Fällen werden Altfahrzeuge als „Gebrauchsgüter“ deklariert (oftmals gefährliche Abfälle) illegal nach Afrika, Asien und Osteuropa exportiert. Dabei werden österreichische bzw. europäische abfallrechtliche Vorschriften missachtet. In den Bestimmungsländern werden unter widrigsten Umweltbedingungen und unter Gefährdung der Gesundheit wertvolle Komponenten entnommen, verbleibende Reste werden illegal in der Umwelt hinterlassen.

Bei der „illegalen“ Verbringung von Alt-Kfz treten in der Regel zwei Fallkonstellationen auf:

#### a) Rückführung aus Deutschland

Eine Rückführung aufgrund einer Anordnung des BMLFUW führt in der Regel zu einem hohen Verwaltungsaufwand. Ein Zusammenspiel zwischen Polizei, Zoll, BMLFUW und Bezirksverwaltungsbehörde ist erforderlich. Eine Transportbegleitung zu einem genehmigten Abfallsammler/Behandler durch Zoll/Polizei ist unabdingbar, um diese abfallpolizeiliche Maßnahme auch tatsächlich umzusetzen. Eine Aufnahme in das AWG 2002 wäre daher anzustreben. Eine in der Praxis ungelöste Frage ist, an welchen geeigneten Standorten, die die Anforderungen gemäß Anhang 1 der Altfahrzeugeverordnung erfüllen, die rückgeführten Alt-Kfz abgestellt/zwischenlagert werden können.

#### b) Anhaltung im Bundesgebiet

Erfolgt die Anhaltung eines Transportes in Österreich, ergibt sich – außer, dass die Überwachung der Rückführung wegfällt – die Problematik, dass Alt-Kfz, mangels derzeit **nicht vorhandener sicherer Abstellflächen** („geeignete Orte“), bis zur Feststellung, ob eine Abfalleigenschaft vorliegt (Feststellungsbescheid; Dauer im Vorfeld nicht absehbar) und dem Erteilen eines möglichen Behandlungsauftrages im Regelfall vom Besitzer/Exporteur entweder weggeschafft werden oder vor Ort zurückgelassen werden.

Die Bedeutung der aktuell vorgegebenen Recyclingquoten der Altfahrzeugeverordnung ist in Frage zu stellen. Auf die Möglichkeit einer strikteren Regelung, z. B. im Zuge der Abmeldung/des Verbleibs, wird verwiesen. Auch die Rücknahmeverpflichtung durch den Fahrzeughandel greift nicht. Hier gilt es, wirtschaftliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die nicht über den Strafrahmen des AWG 2002 gespielt werden können. Die Shredder-Industrie sollte wirtschaftliche Anreize schaffen, um Alt-Kfz in Österreich zu halten. Faktum ist, dass die Kfz-Industrie kein Interesse daran hat, Altfahrzeuge in der EU zu halten (Imageaufbau in Afrika und Südost-

europa). Positiv anzumerken ist, dass bereits eine Entscheidung des VwGH vorliegt, die das Vorliegen der Abfalleigenschaft bei Alt-Kfz bestätigen, wenn die Kosten einer Kfz-Reparatur im Inland den Wert des Kfz übersteigen. Ebenso hat der VwGH die Rechtmäßigkeit der Anordnung der Beförderungsunterbrechung bestätigt, sofern ein entsprechender Verdacht gegeben war.

### Fallbeispiel

*Vom Zoll wurde ein Lkw-Zug, der augenscheinlich mit Altfahrzeugen und gebrauchten Teilen beladen war, angehalten. Dieser Transport war laut Frachtpapieren für den Export nach Afrika via Hafen Antwerpen bestimmt. Wegen des Verdachts der illegalen Abfallverbringung wurde die **Beförderungsunterbrechung** gem. § 83 Abs. 3 AWG-2002, angeordnet und der Transport auf einem Zollplatz abgestellt. Am nächsten Tag wurde sodann bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ein **Feststellungsverfahren** (§ 6 AWG 2002) angeregt. In diesem Fall stand der Lkw 10 Tage, bis von der zuständigen BH das Verfahren eingeleitet wurde. Weitere Tage vergingen, da es in der Folge **nicht möglich war, einen geeigneten Ort für eine Entladekontrolle zu finden**. Schlussendlich hat sich ein Schrotthändler dazu bereit erklärt, diese Ladungskontrolle auf seinem Betriebsgelände zuzulassen. Bei der Überprüfung wurde die Ladung vom abfalltechnischen ASV in ihrer **Gesamtheit als Abfall eingestuft**. Der Exporteur war mit dieser Entscheidung nicht einverstanden und kündigte eine Berufung an. Folglich war es **bis zur rechtskräftigen Entscheidung** nicht möglich, die Ladung vom Firmengelände des Schrotthändlers zu verbringen. Nach einer **Verfahrensdauer von nahezu einem Jahr** mit einem rechtskräftigen Behandlungsauftrag wurde der Exporteur verpflichtet, die **Gesamtladung auf eigene Kosten zu entsorgen**. Der Exporteur war zu diesem Zeitpunkt nicht mehr greifbar und so sind die Behörde und der Schrotthändler auf sämtlichen Kosten „sitzengeblieben“. Daher gibt es kaum Schrotthändler, die einer Entladekontrolle auf eigenem Firmengelände zustimmen. Da der seinerzeitige Exporteur in Österreich wohnhaft war, war auch **keine Sicherheitsleistung einzuheben**. Ähnliche Probleme gibt es auch bei Exporten mittels Schiffscontainern.*

### Lösungsansätze

- **Festlegung geeigneter Ort für Beförderungsunterbrechung/Beschlagnahme:**

Es besteht das Problem keine „geeignete Orte/Flächen“ für eine Beförderungsunterbrechung hinsichtlich umwelttechnischer Sicherheitsstandards, abgesicherter Manipulationsflächen (Diebstahl, illegale Entfernung) und zur Nutzung im Bedarfsfall zur Verfügung zu haben. **Private Entsorgungsbetriebe** wären möglicherweise dazu bereit, **genehmigte Zwischenlager für gefährliche Abfälle** zur Verfügung zu stellen, sofern dafür die Kosten entweder vom Exporteur oder vom Bund getragen werden. **Für jedes Bundesland** sollten in Abstimmung mit dem Innenministerium, dem Verteidigungsministerium und der ASFI-NAG **geeignete Flächen festgelegt werden**.

- **Sammel- und Lagerplätze vor Transport/Verbringung verstärkt kontrollieren:**

Die zum Abtransport (illegale Verbringung) bestimmten Altfahrzeuge werden auf sogenannten Sammelplätzen zu frachtbaren Mengen zusammengestellt, die im Regelfall über keine entsprechenden Genehmigungen (GewO) verfügen. Kontrollen könnten wesentlich effizienter greifen, wenn die entsprechenden Sammelplätze stärker in das Visier genommen werden würden und damit die Problematik quasi an der Wurzel gepackt werden könnte. Rechtliche Schritte über die subsidiäre Liegenschaftseigentümerhaftung wären möglich.

- **Vorläufige/fakultative Beschlagnahme ermöglichen:**

Eine weitere Hilfestellung wäre – wie bereits im Entwurf zur AWG-Novelle 2015 vorgesehen – die Beschlagnahme. Eine Beschlagnahme sollte nicht nur bei „illegalen“ Verbringungen, sondern auch bei unsachgemäßer Abfallzwischenlagerung möglich sein und von

der Bezirksverwaltungsbehörde, der Zollbehörde und der Bundespolizei ausgesprochen werden können.

Während eine **vorläufige Beschlagnahme** nur bei einem begründeten Verdacht möglich ist (**Achtung:** Justizstrafrecht (Schadloshaltung – eventuell fällige Ausgleichszahlungen, falls Beschlagnahme zu Unrecht erfolgte)), sollte eine **fakultative Beschlagnahme** (Vorbild: Finanzstrafgesetz) im Falle einer unzweifelhaften Feststellung, dass es sich um Abfall handelt (Gutachten durch ASV auch ohne Feststellungsbescheid) möglich sein. Der Vorteil läge darin, dass die Abfälle dem „Eigentümer“ umgehend entzogen werden können.

- **Bundesweite Vereinheitlichung des Kontrollablaufs der Abfallverbringung:**

Angeregt wird eine bundesweit einheitliche Auslegung/Anwendung des Handbuchs des BMLFUW. Konkrete Handlungsanleitungen sollten aber auch eine bundeslandspezifische Flexibilität zulassen (Beispiel: das Beiziehen von ASV bei mobilen Kontrollen).

Der im April 2015 veröffentlichte **neue Erlass zur Altfahrzeugeverordnung (inkl. Anhänge)** trägt zur Sicherung der bundeseinheitlichen Vollziehung der Altfahrzeugeverordnung bei.

Besondere **Schulungen** seitens des BMLFUW werden für Mitarbeiter jener BHs vorgeschlagen, die aufgrund der befahrenen Transitrouten überwiegend mit Feststellungsverfahren befasst sind. Das Kontrollbudget wäre den aktuellen Gegebenheiten/Anforderungen anzupassen. Auf mobile Kontrollen sollte dennoch nicht verzichtet werden, da diese trotz geringer Erfassungsquote ein Signal darstellen und Hinweise auf sogenannte „Hotspots“ schließen lassen.

- **Wrackbörse:**

Alt-Kfz kommen vielfach nicht mehr in Österreich zur Verwertung, da diese über die sog. „Wrackbörse“ nach SO-Europa versteigert werden. Vielfach erfolgt so auch der Weiterverkauf bzw. Export von Autowracks durch Versicherungen, wo auch Altfahrzeuge weitergegeben werden, die definitiv der Kategorie der gefährlichen Abfälle zuzuordnen sind. Diese Versteigerungen sollten eingestellt oder Übergabenachweise eingefordert werden. Diese Forderung steht im Widerspruch zur Praxis, weil in SO-Europa höhere Preise gezahlt werden, da dort Reparaturen noch rentabel sind und die Verwendung als „Ersatzteillager“ interessant ist. Eine **endgültige Abmeldung** sollte gemäß KFG nur mit einem entsprechenden Entsorgungsnachweis möglich sein.

- **Definition „nicht unerheblicher Mengen“:**

Seitens des BMLFUW wurde im Einvernehmen mit dem Justizministerium im Erlasswege § 181b Abs. 3 StGB im Hinblick auf die **Verbringung von Abfällen in nicht unerheblichen Mengen** (VB-0800) näher erläutert. Eine Diskussion über die „Mengen“ erscheint erforderlich. Die ausverhandelten Größenordnungen sollten sodann in das AWG 2002 und StGB aufgenommen werden, um eine bundesweit unterschiedliche Handhabung zu vermeiden. Weiters wäre festzulegen, wer als „**unmittelbarer Täter**“ heranzuziehen ist. Nach derzeitiger Rechtsauffassung ist dies der Lenker/Fahrer und nicht der Experteur.

# **Verzeichnis der Positionspapiere, ExpertInnenpapiere und Ausschusspapiere des ÖWAV**

## **Positionspapiere**

ÖWAV-Positionspapier „Strategie 2013+: Schutz vor Hochwasser und Muren“. 2014.

ÖWAV-Positionspapier „Anthropogene Spurenstoffe in der aquatischen Umwelt“. Erstellt vom ÖWAV-Arbeitsausschuss „Spurenstoffe“. 2013.

ÖWAV-Positionspapier „Behandlungsgrundsatz für biogene Abfälle – BAWP 2011“. Erstellt vom ÖWAV-Arbeitsausschuss „Aerobe Abfallbehandlung“. 2010.

ÖWAV-Positionspapier „Konzeptionelle Überlegungen zur Entlassung aus der Deponienachsorge“. Erstellt vom ÖWAV-Unterausschuss „Deponienachsorge“. 2008.

Positionspapier der ÖWAV-Arbeitsgruppe „Schwall“ der Fachgruppe Wasserbau, Ingenieurbiologie und Ökologie „Schwall und Sunk an österreichischen Fließgewässern. 2008.

## **ExpertInnenpapiere**

ExpertInnenpapier „Überlegungen und Vorschläge aus Sicht der Abfallwirtschaft zur Verbesserung der Ressourcenschonung und -effizienz“. Erstellt von der ÖWAV-Arbeitsgruppe „Ressourcenschonung und Ressourceneffizienz“. 2016.

ExpertInnenpapier „Klimawandelauswirkungen und Anpassungsstrategien in der österreichischen Wasserwirtschaft“. Erstellt vom ÖWAV-Arbeitsausschuss „Forum Klimawandel“. 2014.

## **Ausschusspapiere**

Ausschusspapier „Zusammengefasste Empfehlungen zur Prüfung von Wassergefahren auf Gebäude und Infrastruktur“. Erstellt vom ÖWAV-Arbeitsausschuss „Bauen und Wasser“. 2013.

Ausschusspapier „Neophytenmanagement“. Erstellt vom ÖWAV-Unterausschuss „Neophyten“. 2013.

Ausschusspapier „eDeponien – Zusammenfassende Jahresmeldung der Ergebnisse des Mess- und Überwachungsprogramms durch den Deponieinhaber“. Erstellt vom ÖWAV-Arbeitsausschuss „Deponie“. 2011.

Ausschusspapier „Strukturvorlage für die elektronische Meldung des Deponieaufsichtsberichts“. Erstellt vom ÖWAV-Unterausschuss „Deponieaufsicht“. 2011.

Ausschusspapier „eDeponien – Zusammenfassende Jahresmeldung der Ergebnisse des Mess- und Überwachungsprogramms durch den Deponieinhaber“. Erstellt vom ÖWAV-Arbeitsausschuss „Deponie“. 2010.

Ausschusspapier „Standardisierte Leistungsbeschreibung Verkehrsinfrastruktur (LB-VI), Version 2 – Leistungsgruppe 24 ‚Sanierung Altlasten und kontaminierte Flächen‘“. Erstellt vom ÖWAV-Arbeitsausschuss „Standardisierte Ausschreibungstexte für die Sanierung kontaminierter Flächen“. 2010.

Ausschusspapier „Strukturvorlage für die elektronische Meldung des Deponieaufsichtsberichts“. Erstellt vom ÖWAV-Unterausschuss „Deponieaufsicht“. 2010.

## **Publikationen von Arbeitsausschüssen des ÖWAV**

„AWG-Vollzugspraxis – Überlegungen und Vorschläge zur Verbesserung des Vollzugs“. Erstellt von der ÖWAV-Arbeitsgruppe „AWG-Vollzug“. 2016.

### **Bezug:**

Positionspapiere, ExpertInnenpapiere und Ausschusspapiere des ÖWAV stehen unter [www.oewav.at/publikationen](http://www.oewav.at/publikationen) zum **Gratisdownload** zur Verfügung.